

Breslauer Handels-Blatt.

24. Jahrg.

Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Mittwoch, den 9. September 1868.

Expedition: Herrenstraße 30. Inserionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Zeitspalt.

Nr. 211.

Berlin, 8. Sept. Die Handelskammer zu Düsseldorf hat beauftragt vor längerer Zeit eine Eingabe, betreffend den Schutz der Fabrikmarken gegen unbefugte Nachahmung an das Handelsministerium gerichtet, welche aber ablehnend beantwortet wurde. Die Handelskammer, welche sich durch den Bescheid des Herrn Ministers nicht entmuthigen ließ, hat sich inzwischen mit anderen Handelskammern, handelspolitischen Corporationen und hervorragenden Vertretern des Handels und der Industrie in Deutschland, Frankreich, England, Amerika &c. — denn ein Markenchutzgesetz hat nur dann Zweck, wenn es international ist — in Verbindung gesetzt und mit ihrer Idee Anhang gefunden. Wie man mittelst, hat nun auch der Ausschuss des deutschen Handelstages diese Idee zu der seinigen gemacht und den „Markenschutz“ mit auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung des deutschen Handelstages gesetzt, welche am 20. und 21. October cr. stattfinden soll.

Berlin, 8. Septbr. Vom Consul des norddeutschen Bundes in Smyrna ist im Interesse des reisenden Publicums auf die Strenge aufmerksam gemacht worden, mit welcher die Türkei und namentlich in Smyrna die Passvorschriften gehandhabt werden. Besonders ist hervorgehoben, daß diejenigen Fremden, welche in Smyrna ohne Paß oder mit einem nicht von einer türkischen Gesandtschaft oder einem türkischen Consulate visirten Paße ankämen, Gefahr liefen, verhaftet und erst nach mehrstündiger Haft behufs Feststellung ihrer Identität ihrem Consulate zugeführt zu werden. Unter diesen Umständen stellt sich als nothwendig heraus, daß sich Reisende bei Reisen in die Türkei mit einem gehörig visirten Paße versehen.

Berlin. Nach dem in „Pr. H. A.“ veröffentlichten Ueberichten der Schiffsfahrtsfrequenz auf dem Berlin-Spandauer Canal passirten im Jahre 1867 13,245 Floßhölzer, täglich im Durchschnitt 37 die Schleuse am Pilsenersee; 33,101 Floßhölzer und 9676 Fahrzeuge gingen ein, 3744 Fahrzeuge aus. An Schleißen- und Krähngeldern wurden 15,737 Thlr. erhoben. Den Landwehr- und Louisestädter Canal passirten im Jahre 1867 23,540 Fahrzeuge, täglich 64, sowie 22,933 ein- und 20,230 ausgehende Floßhölzer. Von den Fahrzeugen waren 12,087 ein-, 11,453 ausgehend. An Schleißen- &c. Geldern wurden 14,198 Thlr. erhoben.

Den Sund passirten nach dem Jahresbericht des preussischen Consuls in Helsingör im Jahre 1867 5920 Schiffe, von denen 559 (ca. 10 Procent) preussische, 105 mecklenburgische, 23 oldenburgische, 6 Bremische, 4 Lübeckische und 2 Hamburgische waren, im Ganzen also 12 Procent dem norddeutschen Bunde angehörten. Aus dem Hafen von Helsingör wurden im Jahre 1867 199 Schiffe, darunter 8 preussische nach dem Auslande klarirt, außerdem liefen 78 Schiffe, darunter 15 preussische, wegen Havarie in den Hafen ein. Von der Einfuhr in Helsingör lieferte Preußen via Hamburg 1,030,143 Ctr. Steinsalz, außerdem mit Schweden Holz und Getreide, Schleswig Käse, Bremen Tabak.

Der Deutsche Handelstag wird am 20. Octbr. in Berlin zusammentreten und wird drei Tage dauern. Am ersten Tage wird über die Organisation des Handelstages Referent Dr. Weigel, über die Münzfrage (Dr. Soetbeer), Eisenbahn-Frachtwesen (Dr. Meyer), am zweiten Tag über Handelsgerichte (Dr. Weigel), Concursordnung (Dr. Meyer), Wechselstempel (Derfelbe), Markenrecht (Commerzienrath Niebermann), Versicherungswesen (v. Sybel), am dritten Tage über Zolltariffragen verhandelt werden und zwar über Zucker (Referent Dr. Soetbeer, Correferent ist noch nicht bestimmt), Eisen (v. Sybel und Stahlberg), Tabak (Mosle), Reis (Derfelbe), Ausgangszoll für Lumpen (Herr Reincke). Ueber die Organisationsfrage des Handelstages, ferner zum Concursverfahren, so wie zur Frage des Eisenbahnfrachtverkehrs und der Binnenschifffahrt hat der bleibende Ausschuss des Handelstages den Mitgliedern des letztern bereits Vorlagen zugehen lassen, als Unterlage für die Tarifdebatte ist eine umfangreichere Schrift „Materialien zum Zolltarif“ ausgebreitet worden. Dem Handelstag gehören als Mitglieder zur Zeit Handelskammern, Handels- und Gewerbe-Vereine, Kaufmannschaften u. dgl. an; aus Baden 8, aus Baiern 20, Braunschweig 1, aus den

freien Städten 4, aus Hessen-Darmstadt 8, aus Mecklenburg 1, Oldenburg 2, aus der Provinz Brandenburg 4, Provinz Pommern 9, Provinz Posen 1, Rheinprovinz 14, Provinz Sachsen 5, Schlesien 7, Westphalen 7, Hannover 22, Hessen und Nassau 10, Schleswig-Holstein 2, reussische Fürstenthümer 1, Königreich Sachsen 3, Württemberg 12, sächsische Herzogthümer 3, zusammen 144 Handelskammern und Vereine. Von denselben gehören zur ersten Beitragsklasse 10, zur zweiten 8, zur dritten 15, zur vierten 58, zur fünften 53.

Getreide-Export Ungarns nach dem Rhein.

Wie der „Ang. Lloyd“ aus verlässlicher Quelle vernimmt, hat die Staatsbahn-Gesellschaft dem k. u. k. ungarischen Communications-Ministerium eröffnet, daß sie mit den Verwaltungen des rheinisch-thüringischen Verbandes wegen Aufstellung eines Contingent-Wagenparkes für die aus Ungarn kommenden Getreidetransporte Vereinbarungen getroffen hat. An diesem Verkehre sind betheiligte: 1) die österreichische Staatsbahn-Gesellschaft, 2) die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 3) die sächsische östliche Staatsbahn, 4) die Leipzig-Dressdener Bahn, 5) die thüringische Bahn, 6) die heftische Nordbahn, 7) die westfälische Bahn, 8) die bergisch-märkische Bahn. Die Contingentwagen werden mit weißen Blechtafeln bezeichnet und tragen in schwarzer Farbe die Aufschrift: „Rhein-thüring. Verband ungar. Getreide via Bodenbach.“ Die leeren Contingentwagen verkehren bis Marchegg in möglich geschlossenen Zügen und dürfen die leeren Contingentwagen unter keiner Bedingung von ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich von der Abholung des Getreides im Südosten, abgelenkt werden. Die Station Marchegg nimmt den Weisungen der Wagenleitung gemäß die Vertheilungsdispositionen über die leeren Contingentwagen vor. Die beladenen dürfen nur via Bodenbach instradirt werden; die bisherige Beschränkung, wonach jeder Wagen nur nach der oder über die Eigenthumsbahn verladen werden durfte, wurde rücksichtlich dieser Contingentwagen aufgehoben; es kann nämlich jeder Contingentwagen ohne Unterschied der Eigenthumsbahn nach jeder beliebigen Station dieses Verbandes beladen werden. Da nicht alle betheiligten Verwaltungen in der Lage sind, Wagen von 200 Ctr. Tragfähigkeit zu stellen, so ist bei etwaiger Verladung mindertragfähiger Wagen hierauf Rücksicht zu nehmen, und wenn thunlich, die Aufgabe zu vermehren, die Frachtbriefe der Tragfähigkeit der zur Verfügung stehenden Wagen entsprechend anzuschreiben. Wäre dies nicht möglich, so wird ausnahmsweise gestattet, bis zu vier Wagen kumulativ auf eine Frachtkarte zu verrechnen. Den Verwaltungen ist gestattet, Commissaire in den ungarischen Stationen aufzustellen, welche die Einhaltung der Reihenfolge bei Expedition der Sendungen überwachen werden. Die Bestimmungen treten mit dem Beginne der Benutzung des Contingentparkes in Wirksamkeit.

Der „Moniteur“ bringt aus dem Haag einige genauere Mittheilungen über die internationale Zucker-Conferenz, welche kürzlich dort getagt hat. Es handelt sich um die Auslegung eines Artikels der Convention von 1864. Bekanntlich hatten im Jahre 1863 auf den Antrag der französischen Regierung Holland, Belgien und England, welche die Hauptproducenten raffinirten Zuckers sind, beschlossen, im Wege gemeinsamen Einvernehmens die allgemein in dem Draback bewilligte Ausfuhrprämie abzuschaffen. Commissaire der vier Regierungen traten zu diesem Behufe in Paris unter dem Vorsitz des Herrn Barbier zusammen, dann verhandelten die betreffenden Cabinete je zwei mit einander und endlich trat in Paris eine neue Conferenz zusammen, welche die Convention vom 8. November 1864 zu Stande brachte. Seit einiger Zeit hat der Artikel 13 dieser Convention zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben und es stellte sich daher die Nothwendigkeit einer neuen Berathung heraus. Am 14. August traten die Herren Barbier und Dzenne für Frankreich, Hythenhoven und Motte für die Niederlande, Mallet und Ogilvie für England und Fisco und Guillaume für Belgien im Haag zusammen. Es trat ferner zum ersten Male die preussische Regierung in der Person des Geheimen Rathes Herzog aus Berlin und des General-Zoll-Inspectors Fleischman aus Cöln der Conferenz bei, welche am 17. August ihre erste Sitzung hielt und am 21. ihre Arbeiten beschloffen hat, deren Ergebnis in einem Protocoll niedergelegt wurde. Für Frank-

reich kam man provisorisch über folgende Bestimmung überein: „Bis zum 31. December 1869 beträgt der Einfuhrzoll für raffinirten Zucker aus den contrahirenden Ländern nach Frankreich 48 Fr. 35 Cent. entsprechend dem Durchschnittszoll für Rohzucker bei einem Erzeugniß der Raffinade von 38 pCt.“

— **Russischer Zolltarif.** Der „R. Inval.“ vom 30. Juli bringt folgende ergänzende Mittheilungen über den neuen russischen Zolltarif. Zu dem gegenwärtig geltenden Tarif von 1859, das Verzeichniß der Apothekermaterialien nicht gerechnet, werden 309 Artikel mit über 550 Unterabtheilungen und eigenen Zollfüßen aufgezählt. In dem neuen Tarif sind 70 Veränderungen gemacht. Unter diesen hat die vereinigte Commission bei 10 Paragraphen die Zollfüße gegen die Vorschläge der Tarifcommission herabgesetzt. Unter Anderem ist der Zoll auf Kaffee bis zu 1 Rbl. 50 Kop. per Pud herabgesetzt (gegenwärtig wird 2 Rbl. 75 Kop. zu Wasser und 2 Rbl. 58 1/2 Kop. zu Lande erhoben). Ferner hatte die Tarif-Commission projectirt, die Maschinen mit dreierlei Zoll zu belegen: 1 Rbl. 25 Kop., 50 Kop. und 25 Kop. pro Pud, und die Ausnahmestimmungen wegen zollfreier Einfuhr von Guß- und Schmiedeeisen zum Maschinenbau aufzuheben. Die vereinigte Commission hat alle landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, ebenso Vorrichtungen und Maschinen, welche für das Weberschiff im weiteren Sinne des Wortes bestimmt sind, von der Verzollung ausgeschlossen, hat das Recht der Maschinenfabrikanten, Guß- und Schmiedeeisen zu ihren Arbeiten zollfrei zu beziehen, wieder hergestellt und die von der Majorität der Tarifcommission vorgeschlagenen Steuerfüße fast um die Hälfte herabgesetzt. So ist auf Locomotiven und Messingapparate und Maschinen theile ein Zoll von 75 Kop. pro Pud festgesetzt, dagegen auf Locomotiven und jederlei andere Maschinen und Maschinentheile und Zubehör zu denselben (mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Webmaschinen) ein Zoll von 30 Kop. pro Pud. Ferner ist der Zoll auf Baumöl herabgesetzt (auf 1 Rbl. 80 Kop., anstatt der bisherigen Zölle von 2 Rbl. 3 Kop. zu Wasser und 1 Rbl. 37 Kop. zu Lande, und des von der Tarif-Commission vorgeschlagenen Zollfußes von 2 Rubel). Ebenso hat die vereinigte Commission des Reichsraths die früheren niederen Sätze für einige Artikel wieder hergestellt, für welche die Tarif-Commission die bisherigen Sätze mit einiger Erhöhung abgerundet hat. So z. B. vom Wein, welcher in Flaschen importirt wird, hält es die Commission für richtiger, wie bisher 33 Kop., statt, wie die Tarif-Commission vorgeschlagen, 35 Kop. zu erheben; von Senen, Sicheln u. dergl. 44 K., statt, wie vorgeschlagen, 50 K.; von Hüten 90 K., statt, wie vorgeschlagen 1 Rbl. Ebenso unbedeutend ist auch die Veränderung des Zollfußes auf Gußstahlfachen, für welche ein Steuerfuß von 1 Rbl. 35 Kop. pr. Pud, statt des von der Tarif-Commission projectirten Sazes von 1 Rbl. 40 Kop. festgesetzt ist (bisher wird zu Wasser 1 Rbl. 65 Kop. und zu Lande 1 Rbl. 10 Kop. pro Pud erhoben), und für Zinn, von welchem 20 Kop. statt 25 erhoben werden wird (bisher 22 Kop.). Außer den vorangeführten Veränderungen hat es die vereinigte Commission für zweckmäßig erachtet, den Zoll auf Corinthen, welche bisher in den baltischen Häfen 44 Kop. pro Pud zahlten, gänzlich aufzuheben.

Bei 60 Paragraphen und Paragraphen-Unterabtheilungen sind die von der Majorität der Tarif-Commission projectirten Zölle erhöht worden. So hat bei den Paragraphen für Metalle und metallene Sachen der neue Tarif der Zollfüße verändert: Auf Eisen (35 Kop., bisher wurden 38 1/2 und 49 1/2 Kop. pr. Pud erhoben), Eisen- und Stahlendraht (1 Rbl. 50 Kop., gegenwärtig wird 1 Rbl. 98 Kop. erhoben); Blech (1 Rbl. 25 Kop., gegenwärtig wird 1 Rbl. 65 Kop. erhoben); Messer-Waare (30 und 60 Kop., statt bisher 44 Kop. und 1 Rbl. 10 Kop. pr. Pud); Drahtsachen (3 Rbl., bisher 4 Rbl. 40 Kop.), Messingdraht (1 Rbl. 50 K. bisher 4 Rbl. 30 K. und 2 Rbl. 75 Kop.). Für Papiersachen sind die Zölle verändert auf: Papiros-Papier (8 Rbl., bisher 11 Rbl.), Tapeten (4 Rbl. 50 K., bisher 5 Rbl. 50 K.), und auf Buchbinderarbeiten ist der bisherige Zollfuß von 11 Rbl. wieder aufgenommen, statt des vorgeschlagenen Sazes von 8 Rbl. Verdoppelt ist die Steuer auf verschiedene

